

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Computational Engineering (Rechnergestütztes
Ingenieurwesen) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg - FPOCE -**

Vom 30. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs.1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Computational Engineering (Rechnergestütztes Ingenieurwesen) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn am Ende des dritten Semesters Module aus dem ersten Studienjahr (erstes und zweites Semester) im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten bestanden sind. ²Wählbare Module aus dem ersten Studienjahr sind

1. Algorithmen und Datenstrukturen
2. Computational Engineering I
3. Computational Engineering II
4. Mathematik für Ingenieure I A
5. Mathematik für Ingenieure II A
6. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler I
- 7 Experimentalphysik für Naturwissenschaftler II „

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „5“ und in Nr. 3 die Zahl „152,5“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „37,5“ und in Nr. 3 die Zahl „45“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

3. § 43 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „wird“ die Worte „benotet und“ eingefügt.
- b) In Buchst. b wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt und nach dem Wort „Minuten“ ein Komma sowie die Worte „eine schriftliche Ausarbeitung“ eingefügt.

4. In § 46 Abs. 2 werden nach dem Wort „Modulnoten“ die Worte „ohne Schlüsselqualifikation“ angefügt.

Die beiden Sätze erhalten Satznummern „¹“ und „²“.

5. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs im Fach Computational Engineering.

(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne der **Anlage 1** Abs. 2 Nr. 4 ABMPO/TechFak ist der Nachweis über englische Sprachkenntnisse vorzulegen. ²Der Nachweis über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. die fachgebundene Hochschulreife in Fachrichtung Technik (FOS-13 bzw. BOS) oder vergleichbare Nachweise auf dem Niveau UNiCert C II bzw. Europäischer Referenzrahmen B2.

(3) Die Qualifikation zum Masterstudium wird i. S. d. **Anlage 1** Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ABMPO/TechFak festgestellt, wenn Module des dritten bis sechsten Semester aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Technisches Anwendungsfach und Technische Wahlmodule mit einem Umfang von 50 ECTS-Punkten mit mindestens der Note 3,0 bestanden sind.

(4) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß **Anlage 1** Abs. 5 Satz 3 ff. ABMPO/TechFak werden die Bewerberinnen/Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

- sichere Kenntnisse in den Bereichen Informatik und Angewandter Mathematik,
- gute Kenntnisse im Technischen Anwendungsfach,
- Motivation zum Masterstudium,
- positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf.

(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen fachspezifischen Abschluss haben, ist Qualifikationsvoraussetzung zum Masterstudium ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes fachverwandtes oder gleichwertiges Studium in einer einschlägigen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung sowie eine Zulassung durch die Zugangskommission des Studienganges entsprechend dem Qualifikationsfeststellungsverfahren in **Anlage 2**. ²Über die Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Studiums entscheidet die Zugangskommission.

(6) Der Hochschulabschluss wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. eine Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität oder
2. eine Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung an einer deutschen Fachhochschule,
3. andere dem Abschluss nach Nr. 1 gleichwertige oder nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz als vergleichbar anzusehende Abschlüsse.“

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 3 Spalte 8 (Seminar im Bachelorstudium) wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b) In Zeile 4 Spalte 3 (Bachelor 4. Sem) wird in die Zahl „2,5“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) In Zeile 5 Spalte 4 (Systemprogrammierung) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- d) In Zeile 6 Spalte 4 (Bachelor 2. Sem) werden die Worte und der Klammerzusatz „Systemprogrammierung (5 ECTS)“ eingefügt.
- e) In Zeile 8 Spalte 3 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „37,5“ ersetzt.

- f) In Zeile 8 Spalte 5 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- g) In Zeile 8 Spalte 8 wird die Zahl „17,5“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

7. Folgende neue Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2: Vorzulegende Unterlagen bei fachverwandtem oder gleichwertigem Abschluss im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak

(1) ¹Für den Antrag zum Zugang zum Masterstudium müssen die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich bei der Kommission vorlegen:

1. Zeugnisse nach § 39 Abs. 2 (Abschlüsse, die mit einem anderen Notensystem als dem der ABMPO/TechFak bewertet sind, müssen entsprechend umgerechnet werden können). Der Abschluss soll mit mindestens 2,0 bewertet worden sein oder zu den besten 15 v.H. eines Jahrgangs gehören,
2. einen in englischer Sprache verfassten tabellarischen Lebenslauf mit Nachweisen über evtl. relevante berufliche Tätigkeit oder Praktika, die einen Bezug zu Themen des Masterstudiengangs erkennen lassen,
3. ein in englischer Sprache ausgefülltes Bewerbungsformular (erhältlich auf der Webseite oder bei der Zugangskommission).
4. ein in englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers von ca. einer DIN A4-Seite.
5. zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus relevanten Fächern nach § 39 Abs. 1 an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder von fachlich äquivalenten Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule,
6. falls die Muttersprache nicht Englisch ist: Nachweis über englische Sprachkenntnisse durch ausreichende Schul- oder Hochschulkenntnisse oder geeignete Sprachzertifikate.

²Sofern diese Fachprüfungsordnung Sachverhalte nicht eindeutig regelt, entscheidet die Zugangskommission über die Zulässigkeit der Unterlagen. ³Die Zugangskommission kann ebenso Ausnahmen von den genannten Regelungen genehmigen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 das Masterstudium des Computational Engineering aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. Juli 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 27. Juli 2010.

Erlangen, den 30. Juli 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2010.